Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 7929.) Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona. Vom 13. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, daß die Zolllinie, welche gegenwärtig mit der kommunalen Grenze zwischen Altona und Ottensen zusammenfällt, von dem Punkte an, wo die Altona-Kieler Eisenbahn den Rainweg schneidet, an die Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn vorgeschoben und dieser Bahn, unter deren Einschließung in das Zollvereinsgebiet, mit Ueberschreitung der Holstenstraße bis an einen Punkt in der Nähe des Bahnhofes „Schulterblatt" folgen, dann von hier in nördlicher Richtung an und über den Bahrenfelderweg (kleine Gärtnerstraße) und demnächst längs neu anzulegender Straßen geführt werden soll, bis sie nördlich an der Altona-Kieler Chaussee mit der jetzigen Zolllinie sich wieder vereinigt, und daß die Artikel 3. bis 5. und 10. bis 20. des Vertrages wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 8. Juli 1867. in dem hiernach dem Zollverein anzuschließenden Gebietstheile der Stadt Altona mit dem 1. Januar 1872. in Wirksamkeit treten sollen, sowie daß in diesem Gebietstheile eine Nachsteuer unter Zugrundelegung des gesammten Vereinszolltarifs zu erheben ist, verordnen Wir was folgt:

§. 1.

Alle Waaren, welche sich am 1. Januar 1872. in dem dem Zollverein anzuschließenden Theile des Gebietes der Stadt Altona befinden, unterliegen mit den in den §§. 2. und 3. bezeichneten Ausnahmen der Nachversteuerung nach den Sätzen und Bestimmungen des Vereinszolltarifs (Bundesgesetzbl. für 1870. S. 143.), gleichviel ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbetreibender ist oder nicht.

§. 2.

Waaren, welche schon gebraucht und bisher im Besitz des Inhabers gewesen sind, bleiben von der Nachsteuer befreit.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Dezember 1871.

Auch sollen die nach §. 1. der Nachsteuer unterworfenen Waaren von dieser Steuer freigelassen werden, wenn sie nach erfolgter vorschriftsmäßiger Anmeldung bei dem Hauptzollamte zu Ottensen binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist über die Zollgrenze hinausgeschafft und, soweit nöthig, zu dem Ende einstweilen unter Zollverschluß gestellt werden.

§. 3.

Ferner bleiben von der Nachsteuer die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn deren Gesammtmenge bei einem und demselben Inhaber

a) an Manufakturwaaren zusammen „fünf und zwanzig" Pfund,

b) an sonstigen Waaren jeder Tarifnummer, beziehungsweise jeder Unterabtheilung einer Tarifnummer „fünf und zwanzig Pfund"

nicht übersteigt.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer frei gelassenen Quantitäten und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

§. 4.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet.

§. 5.

Der Inhaber nachsteuerpflichtiger Waaren hat diese, gleichviel, ob er sie in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt, spätestens bis zum 3. Januar 1872., diesen Tag eingeschlossen, bei dem Hauptzollamte zu Ottensen anzumelden. Dasselbe gilt auch von allen denjenigen Waaren, für welche auf Grund des §. 2. eine Befreiung von der Nachsteuer beansprucht wird. Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Waaren des Nachsteuerpflichtigen, welche schon von demselben gebraucht worden (§. 2.), sowie diejenigen, deren Gesammtbestände die im §. 3. angegebenen Mengen nicht übersteigen.

Waaren, woran einem Anderen das Eigenthumsrecht zusteht, hat der Inhaber, ohne Rücksicht auf deren Menge, anzumelden.

§. 6.

Die Anmeldung muß schriftlich nach dem beigefügten Muster, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8., geschehen, vom Anmelder unterschrieben und in zweifacher gleichlautender Ausfertigung übergeben werden. Bei jedem einzelnen Posten ist zu bemerken, ob das Gewicht brutto oder netto angegeben ist.

§. 7.

Wer am 1. Januar 1872. einem Handel- oder Gewerbetreibenden bauliche Räume, welche nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet, oder demselben deren Benutzung oder Mitbenutzung gestattet hat, ist verpflichtet, hiervon binnen der im §. 5. erwähnten Frist der ebendaselbst bezeichneten Amtsstelle Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer werden nach vorgängiger Revision von dem Hauptzollamte zu Ottensen ermittelt und festgestellt.

§. 9.

Die Revisionen geschehen unter Leitung des genannten Hauptzollamts durch die von demselben hierzu angewiesenen Zollbeamten.

Diesen sind die zur Nachsteuer angemeldeten Waarenvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen, welche — wie Läden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Bodenräume, Schuppen — zur Aufnahme von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume ohne Zustimmung des Inhabers ist den revidirenden Zollbeamten nur nach Maßgabe der im §. 126. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869. in Betreff der Haussuchungen im Grenzbezirk gegebenen Vorschriften gestattet.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen, und die zur Verwiegung erforderlichen Geräthe und Behälter zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren gänzlich beendet sein wird, dauert die Grenzbewachung und Zollerhebung von Seiten des Zollvereins gegen das dem letzteren anzuschließende Gebiet fort.

Der Zeitpunkt, von welchem an der freie Verkehr mit dem Zollverein eintreten kann, wird öffentlich bekannt gemacht.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte unterliegt der Verkehr innerhalb des anzuschließenden Gebiets außer den in den §§. 119. bis 124. des Vereinszollgesetzes für den Grenzbezirk vorgeschriebenen Kontrolen noch der Beschränkung, daß Waaren, welche der Nachsteuer unterliegen, bei Strafe der Konfiskation,

1) nach dem 1. Januar 1872. bis zu geschehener Anmeldung aus dem Hause, in welchem dieselben sich befinden, und

2) nach geschehener Anmeldung von den in dieser bezeichneten Lagerräumen

nicht ohne Erlaubniß des Hauptzollamts zu Ottensen entfernt werden dürfen.

Alle vom Zollauslande kommenden eingangszollpflichtigen Waaren, welche vor Herstellung des freien Verkehrs durch das anzuschließende Gebiet nach dem Zollverein gebracht werden sollen, müssen, um über die bisherige Grenze zollfrei einpassiren zu können, dem Nebenzollamte II. zu Langenfelde mit der bei dem Eingangsamte an der neuen Zollgrenze erhaltenen Abfertigung unverändert zugeführt werden.

§. 11.

Von der im §. 10. angeordneten Beschränkung sind ausgenommen:

a) der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge einer an sich nachsteuerpflichtigen Waare, vor Aushändigung derselben, abgesondert vom Verkäufer in ein den revidirenden Zollbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird, und

b) der Verbrauch im Haushalte des Waareninhabers.

Auch ist das Hauptzollamt zu Ottensen befugt, Waarenbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 12.

Die festgestellten Beträge der Nachsteuer sind, nachdem dieselben den Zahlungspflichtigen bekannt gemacht sein werden, unbeschadet der nach §. 13. zulässigen Reklamation, binnen acht Tagen an das Hauptzollamt zu Ottensen zu entrichten.

Für Beträge von mehr als »zwanzig Thalern« sollen auf Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehaltlich der von dem Hauptzollamte für größere Posten zu erfordernden Sicherheitsleistung.

Für die Beitreibung rückständiger Nachsteuerbeträge kommt die Verordnung vom 22. September 1867. wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern Seitens der Verwaltungsbehörden (Gesetz-Samml. für 1867. S. 1553.) zur Anwendung.

§. 13.

Beschwerden über die Entscheidungen des Hauptzollamts Ottensen sind innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung bei dem Provinzial-Steuerdirektor in Glückstadt anzubringen, welcher über dieselben endgültig befindet.

§. 14.

Der Waareninhaber, welcher nach §§. 5. und 6. eine Anmeldung abzugeben hat und solches unterläßt, oder welcher in der abgegebenen Anmeldung einzelne zu deklarirende Waaren ganz verschweigt, oder in einer Menge oder Beschaffenheit anmeldet, die eine Verringerung der nach der gegenwärtigen Verordnung zu entrichtenden Nachsteuer würde zur Folge gehabt haben, oder welcher in anderer Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabenbetrages durch Täuschung der Revisionsbeamten versucht, macht sich der Eingangs-Zolldefraudation schuldig.

Desselben Vergehens macht sich schuldig, wer über eine nach §§. 2. oder 11. unter Zollverschluß gesetzte Waare eigenmächtig verfügt.

Die Unterlassung der nach §. 7. von den Vermiethern u. s. w. der Lagerräume zu machenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Zolldefraudation, oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

An-

Andere nicht besonders mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind als Ordnungswidrigkeiten mit Strafen bis zu 50 Thalern, die Verletzung des nach §§. 2. oder 11. angelegten Verschlusses, ohne Beabsichtigung der Zolldefraudation, aber ist nach Maßgabe des Vereins-Zollgesetzes als Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses zu bestrafen.

§. 15.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind in dem für das Verfahren in Zollkontraventionssachen angeordneten Wege zur Untersuchung zu ziehen.

Die Bestimmungen des §. 39. Alinea 3. und des §. 137. des Vereins-Zollgesetzes finden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ebenfalls Anwendung.

§. 16.

Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation können vom 1. Januar 1872. an, unter Beachtung der für den Transport im Grenzbezirk bestehenden Vorschriften, ohne Entrichtung des Ausgangszolles über die bisherige Zollvereinsgrenze in das anzuschließende Gebiet und umgekehrt versandt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen.

An-

Anmel

1.	2.	3.	4.	5.	6.		
					Aufbewahrungsort:		
№	Benennung der Waare.	Zahl und Benennung der Kolli (bei verpackten Waaren).	Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten.	Erklärung, ob die Angabe in Spalte 4. auf Verwiegung oder Vermessung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht.	a. Gemeinde-Bezirk.	b. Nummer des Hauses.	c. Baulicher Raum.

Der (die) Unterzeichnete versicher hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona vorhandenen (ihrem) Besitze nicht befinden.

N. N., den ..ten .... 18..

dung.

7. Erklärung, ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuerverschluß erfolgt.	8. Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren.	9. Revisionsbefund.	10. Ermittelter Nachsteuer-Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	11. Bemerkungen.

andere oder mehrere der in der Verordnung über die Nachversteuerung der in dem Bestände von ausländischen Waaren als nachsteuerpflichtig verzeichnete Waaren in seinem

(Unterschrift.)

(Nr. 7930.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871., betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober 1870. (Gesetz-Samml. für 1871. S. 91.) wegen Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1. und 2. dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage genehmigt habe, daß die zu 1. und 2. Meines Erlasses vom 19. Oktober 1870. bezeichneten Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirk Danzig, von der Eisenbahnbrücke bei Kalthof durch Neuteich und von Neuteich nach dem Marktflecken Tiegenhof, statt in der Richtung über Tralau und Marienau, über Tragheim und Eichwalde, beziehungsweise über Ladekopp und Orloff ausgeführt werden, bestimme Ich hierdurch, daß die durch Meinen Erlaß von demselben Tage (Gesetz-Samml. für 1871. S. 91.) dem Kreise Marienburg verliehenen Rechte auch auf die Chausseen in der veränderten Richtung zur Anwendung kommen sollen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. November 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).